Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1925	Nr. 26

(Nr. 13005.) Zweite Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 11. September 1925.

Auf Grund des § 40 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Soweit nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) ein Treuhänder zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger von Markanleihen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu bestellen ist, hat die Bestellung durch die zuständigen Oberpräsidenten zu erfolgen, wenn es sich um Markanleihen der Provinzen, der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der kommunalständischen Verbände sowie der Stadt Berlin handelt. Im übrigen erfolgt die Bestellung durch die zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1925.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff,

zugleich für den Preußischen Minister des Innern.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

In der Nr. 15 vom 17. August 1925 S. 197 ff. des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung ist eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1925 über Rheinschifferpatente verkündet, die mit dem 18. August 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. August 1925.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Neuhaldensleber Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 36 S. 197, ausgegeben am 5. September 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. April 1925 über die Genehmigung zur Ausdehnung des Unternehmens der Neuhaldensleber Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb einer vollspurigen Industriebahn bei der Stadt Neuhaldensleben und Verleihung des Enteignungsrechts hierfür durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 36 S. 197, ausgegeben am 5. September 1925;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. Oktober 1925.)

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma „Siemens“ Elektrische Betriebe, Aktiengesellschaft in Oldenburg i. O., Überlandzentrale Wiesmoor, für den Bau einer 5 000 Volt-Leitung von Norden nach Norddeich durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 27 S. 99, ausgegeben am 4. Juli 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer von der Hochspannungsleitung Goldenbergwerk—Ronsdorf abzweigenden 100 000 Volt-Leitung nach Remscheid durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 244, ausgegeben am 15. August 1925;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1925 über die Wiederverleihung des der Stadt Barmen durch den Königlichen Erlaß vom 7. September 1911 für Zwecke der städtischen Wasserversorgung für die Dauer von fünf Jahren verliehenen Enteignungsrechts auf die Dauer von zwei Jahren durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 243, ausgegeben am 15. August 1925;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1925 über die Genehmigung des vierten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 33 S. 157, ausgegeben am 15. August 1925;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Elberfeld für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von dem Kraftwerk in Kupferdreh nach der Zentrale in Elberfeld durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 243, ausgegeben am 15. August 1925;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Lüneburg für den Bau von Überlandleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 35 S. 157, ausgegeben am 29. August 1925;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August 1925 über die Genehmigung der Änderung des § 17 der Satzung der Schlesischen Landschaft vom 1. Mai 1923 durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 35 S. 305, ausgegeben am 29. August 1925;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thüringische Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft, Thüringenwerk in Weimar, für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von Erfurt nach Gotha und einer weiteren 50 000 Volt-Leitung von Pößneck nach Sonneberg durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 36 S. 147, ausgegeben am 5. September 1925;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kleinbahnverband Niebüll-Wyk in Niebüll für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Niebüll nach Dagebüllhafen (Landebrücke) durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 35 S. 291, ausgegeben am 29. August 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.